

1) ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Diese Bedingungen und die ihnen unterliegenden einzelnen vertraglichen Regelungen (der „Vertrag“) stellen alle vertraglichen Bedingungen bezüglich des Verkaufs der bezeichneten Produkte (die „Produkte“) dar, außer in Fällen, in denen INEOS (wie nachstehend definiert) Änderungen schriftlich zugestimmt hat. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Es gelten die Definitionen aus den „Incoterms 2010“.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern INEOS nicht beschließt in dem Staat, in dem der Kunde seinen Firmensitz hat, ein Verfahren einzuleiten.

Zusicherungen und Gewährleistungen gelten nicht als abgegeben oder gemäß stillschweigender Übereinkunft zwischen den Parteien vereinbart, sofern sie nicht ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten sind.

Keine Partei kann wegen falscher Aussagen oder Angaben der anderen Partei, auf die sie sich verlassen hat, Rechtsmittel geltend machen, es sei denn, diese wurden in betrügerischer Absicht gemacht. Ansonsten bestehen Rechtsmittel des Käufers lediglich bei Vertragsverletzungen.

Diese Bedingungen gelten im Verhältnis zwischen dem Käufer der Produkte („Käufer“) und INEOS („INEOS“). INEOS kann ihre Rechte aus dem Vertrag an Dritte abtreten, dies insbesondere an INEOS Finance (Ireland) Ltd. Der Käufer verpflichtet sich, einer Übertragung von Pflichten seitens INEOS zuzustimmen.

2) LIEFERUNGEN

INEOS wird sich in angemessener und zumutbarer Weise um eine rechtzeitige und vollständige Lieferung bemühen. Vollständig ist eine Lieferung bis zu einer Gewichtstoleranz von 0,5 %.

INEOS informiert den Käufer über wesentliche Abweichungen von vereinbarten Lieferterminen. Für die Annahme der Lieferungen hat der Käufer einen nach Meinung der INEOS angemessenen und sicheren Zugang zu gewähren und angemessene und sichere Anlagen zur Verfügung zu stellen. Der Käufer hat INEOS alle ihr entstandenen Zusatzkosten zu erstatten, sofern INEOS Lieferungen aufschiebt oder verweigert, weil ein entsprechender Zugang bzw. entsprechende Anlagen nicht zur Verfügung stehen oder das Entladen aus nicht von INEOS zu verantwortenden Gründen einen angemessenen Zeitrahmen überschreitet. INEOS kann die Anlagen des Käufers, falls erforderlich, durch Betreten des Betriebsgeländes prüfen. Die Belieferung oder Nutzung der Anlagen durch INEOS bedeutet nicht, dass diese die Zustimmung von INEOS finden oder akzeptabel für INEOS sind.

Der Käufer verpflichtet sich, bei Lieferungen von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung oder im Verfahren der Steuerbefreiung, INEOS die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Steueraussetzungsverfahrens oder der Steuerfreiheit durch Vorlage einer entsprechenden Erlaubnis der zuständigen Behörde nachzuweisen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen ist der Käufer verpflichtet, die von INEOS gezahlte Energiesteuer zu erstatten.

3) MESSUNGEN

Die Quantitäts- und Qualitätsmessungen der INEOS zum Zeitpunkt der Verladung werden in der Rechnung aufgeführt und sind verbindlich, soweit der Käufer nicht deren Fehlerhaftigkeit nachweist.

4) EIGENTUMS- UND RISIKÜBERGANG

INEOS behält sich, soweit gesetzlich möglich, bis zum Eingang der Zahlung für die betreffende Liefermenge das Eigentum an den Produkten vor, auch wenn die Produkte mit anderen Waren vermischt oder sie verarbeitet wurden; in diesem Fall wird INEOS Miteigentümerin. Bis zur Zahlung sind die Produkte der INEOS (sofern möglich) getrennt zu lagern, zu kennzeichnen und auf Verlangen der INEOS zurückzugeben oder zur Rücknahme zur Verfügung zu stellen. INEOS kann zum Zwecke der Rücknahme ihrer Produkte das Betriebsgelände des Käufers betreten. INEOS hat das Recht, trotz des Eigentumsvorbehalts an den Produkten die Zahlung einzuklagen. Wird die Ware vor vollständiger Bezahlung weiter veräußert, tritt an ihre Stelle die Kaufpreisforderung, die sicherungshalber bereits jetzt an INEOS übertragen wird. Das Produktrisiko geht gemäß der vereinbarten Incoterm-Klausel auf den Käufer über.

5) PREIS, ZAHLUNG

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gilt folgendes:

(a) Der jeweilige Preis für die Produkte ist der von INEOS festgelegte und zum Zeitpunkt des Verladens geltende Preis;

(b) die vollständige Zahlung ist bei Fälligkeit durch elektronische Überweisung in der Rechnungswährung auf das von INEOS angegebene Konto zu leisten. Ein Abzug wegen Aufrechnung mit einer Gegenforderung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von INEOS möglich, es sei denn die in Rede stehende Forderung ist unstrittig oder rechtskräftig festgestellt. Die Zahlung muss spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstag bzw. spätestens am letzten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag, falls der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag fällt, auf dem von INEOS benannten Konto eingehen. Verspätete Zahlungen werden mit 9%- Punkten über dem Basiszins der BRD veröffentlicht durch die Deutsche Bundesbank ab dem Fälligkeitstag bis zum tatsächlichen Zahlungseingang verzinst. Darüber hinaus wird im Verzugsfall ein Betrag von 40 EUR für INEOS entstandene Kosten und Aufwendungen fällig.

(c) auf Verlangen der INEOS können Lieferungen zurückbehalten werden, bis der Käufer eine akzeptable Sicherheit für die Zahlung zur Verfügung stellt oder sofern eine Rechnung nicht bei Fälligkeit gezahlt wird. Hiervon bleiben etwaige sonstige Rechte der INEOS unberührt;

(d) die angegebenen Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer (bzw. einer entsprechenden Steuer) oder gegebenenfalls sonstige Steuern und Abgaben. Der Käufer hat INEOS auf Verlangen alle gemäß den lokalen oder nationalen Gesetzen oder EU-Recht vorgeschriebenen Nachweise zu erbringen, um Anträge auf Umsatzsteuer- oder sonstige Steuerbefreiung zu begründen. Sie stellen INEOS von allen Steuern, Kosten oder Vertragsstrafen frei, die INEOS möglicherweise entstehen bzw. auferlegt werden, soweit der Freistellungsantrag sich als unbegründet erweist.

(e) Wird der Preis nach einer Formel berechnet und sind variable Werte nicht bekannt, so wird der zuletzt geltende Preis als vorübergehender Preis mit nachfolgender Neuanpassung verwendet.

6) HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

INEOS haftet nicht für Schadensersatzansprüche aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag gleich aus welchem Rechtsgrunde - einschließlich außervertraglicher Schadensersatzansprüche - aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern diese Pflichtverletzung nicht wesentliche Vertragspflichten betrifft. Wesentliche Pflichten sind insbesondere die Hauptleistungspflichten.

Die Haftung für eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist je Schadensfall auf den Wert des gelieferten Produktes begrenzt.

INEOS' Haftung für Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle oder für mittelbare und Folge- Schäden sowie finanzielle Verluste des Käufers und/oder den verbundenen Unternehmen des Käufers ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns der INEOS oder für Ansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für produkthaftungsrechtliche Ansprüche.

Diese Klausel hat gleichfalls Geltung für alle INEOS Mitarbeiter, leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter, INEOS verbundene Unternehmen und Erfüllungsgehilfen.

7) GEWÄHRLEISTUNGEN

INEOS gewährleistet, dass sie zur Übertragung des Eigentums an den verkauften Produkten berechtigt ist, dass diese die entsprechenden vertraglichen Spezifikationen zum Zeitpunkt des Risikübergangs erfüllen und kein Patent in ihrem Ursprungsland verletzen. ALLE SONSTIGEN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN BEDINGUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN (OB GESETZLICH ODER ANDERWEITIG) SIND AUSGESCHLOSSEN, insbesondere im Hinblick auf Qualität, Beschreibung oder Eignung für einen bestimmten Zweck. INEOS weist in diesem Zusammenhang auf die von INEOS veröffentlichten Sicherheitshinweise (*Material Safety Data Sheets*) bezüglich der Produkte hin. Jedoch erfolgen alle Informationen oder Empfehlungen der INEOS an den Käufer auf Risiko des Käufers.

8) GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Alle Ansprüche aufgrund von Fehlmengen oder Transportschäden sind INEOS unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Produkte schriftlich anzuzeigen.

Für Ansprüche wegen Nichterfüllung der Spezifikation gilt Folgendes:

(a) Diese sind unverzüglich nach Feststellung der Nichterfüllung, jedoch höchstens 40 Tage nach Erhalt der Produkte geltend zu machen; und

(b) Bezüglich Produkten, die weiterverarbeitet wurden, sind geeignete Nachweise zu erbringen, dass der Fehler vor der Weiterverarbeitung nicht festzustellen war.

Lediglich bei Unterschieden im Nettogewicht oder -volumen zu der berechneten Menge in Höhe von über 0,5% pro Paket oder Bulk- Lieferung bzw. 1% pro Trommel können Quantitätsansprüche geltend gemacht werden.

Werden Ansprüche im Rahmen dieser Bestimmungen nicht erhoben, so gilt dies als Verzicht auf diese Ansprüche.

9) INSPEKTIONS- UND INFORMATIONSPFLICHT

Der Käufer verpflichtet sich eine angemessene Prüfung der von INEOS gelieferten Produkte unverzüglich nach Lieferung und vor Verarbeitung oder Vermischung der Produkte durchzuführen, um Qualität und Quantität sicherzustellen. Sollte der Käufer die Inspektion der Produkte und/oder die Information der INEOS über einen Mangel nicht unverzüglich, spätestens 2 Werktage nach Lieferung der Produkte durchführen, gilt das Produkt als vom Käufer genehmigt (dies gilt analog für den Fall eines später auftretenden Mangels ab Erkennen des Mangels). In diesem Fall kann INEOS nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die dem Käufer aufgrund eines Mangels entstehen, es sei denn, dass der Mangel mit einem angemessenen Inspektionsverfahren nicht erkannt werden konnte.

Sollte der Käufer einen Mangel erkennen, sind alle diesbezüglichen Informationen, einschließlich Testergebnisse, Testdetails und Produktproben an INEOS zu übermitteln.

10) HÖHERE GEWALT

Unter „höherer Gewalt“ wird unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, Folgendes verstanden: Naturereignisse, Explosionen, Überschwemmungen, Gewitter, Feuer oder Unfall, Krieg oder Kriegsdrohung, Unruhen, Terrorakte, Sabotage, Aufstand, Bürgerkriegsunruhen oder Beschlagnahme, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskämpfe oder Handelsstreitigkeiten (es sei denn, es sind entweder nur die Mitarbeiter des Verkäufers oder des Kunden beteiligt), Beschränkungen, Vorschriften, Gesetze und Verordnungen, jede Art von Verboten oder Maßnahmen seitens der Regierung, des Parlaments oder einer Kommunalbehörde; Import- oder Exportbestimmungen oder Embargos; Betriebsstörungen, Mangel an Rohstoffen bzw. Energie, Unterbrechung der Stromversorgung, Kraftstoff- oder Transportengpässe oder sonstige Störungen, die außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Partei liegen und sich keinesfalls aufgrund von Fahrlässigkeit oder Vorsatz jener Partei ereignen und darüber hinaus ein wesentliches Hindernis darstellen, weshalb es für diese Partei unmöglich oder aus wirtschaftlicher Sicht unzweckmäßig wäre, ihre Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags zu erfüllen (mit Ausnahme der Verpflichtung des Kunden, erhaltene Produkte zu bezahlen).

Ein Fall höherer Gewalt entbindet die betreffende Partei so lange und in dem Umfang von derartigen Verpflichtungen, wie ein solches Ereignis die Erfüllung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise beeinträchtigt oder unmöglich macht. Solange und in dem Maße, wie eine etwaige Verzögerung oder Nichterfüllung aus Gründen höherer Gewalt anhält, haftet keine Partei für die von der anderen Partei im Zuge der Verzögerung oder Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der ersten Partei erlittenen Verluste oder Schäden.

Vertragliche Fristen werden nicht durch Höhere Gewalt verlängert.

Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, zusätzliche Mengen des Produkts durch Kauf oder anderweitig von anderen Anbietern oder einem seiner verbundenen Unternehmen zu erwerben, oder seinen verfügbaren Produktvorrat anderweitig zu ergänzen. Verfügbare Produktbestände des Verkäufers werden anteilig zugerechnet (unter Berücksichtigung sämtlicher Lieferverpflichtungen des Verkäufers).

Eine von höherer Gewalt betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über die Art und die voraussichtliche Dauer des Ereignisses. Höhere Gewalt entbindet den Kunden keinesfalls von seiner Verpflichtung, die gelieferten Produkte zu bezahlen.

11) MEHRWEGBEHÄLTER

Werden Produkte in Mehrwegbehältern oder auf Paletten geliefert, so sind diese umgehend auf Kosten des Käufers und im Wesentlichen in dem Zustand, in dem der Käufer sie erhalten hat, an INEOS zurückzuliefern. Werden die Behälter oder Paletten beschädigt oder nicht innerhalb von 90 Tagen nach Lieferung zurückgegeben, so kann INEOS dem Käufer die Reparatur oder entsprechenden Ersatz in Rechnung stellen.

Einwegbehälter sind vom Käufer nach Gebrauch auf eigene Kosten zu entsorgen.

12) GEISTIGES EIGENTUM

Durch den Erwerb der Produkte erhält der Käufer keinerlei Rechte am geistigen Eigentum an oder in Zusammenhang mit den Produkten insbesondere nicht an Marken, Urheberrechten, Patenten oder Musterrechten, unabhängig davon, ob dieses geistige Eigentum (falls registrierfähig) registriert ist oder nicht.

13) BESTECHUNG UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Die Vertragsparteien verpflichten sich und stellen sich, dass alle verbundene Unternehmen und Mitarbeiter und sonstige Personen, die mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehen, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, behördliche oder Regierungs- Anordnungen oder ähnliche Regelungen einhalten, die im Zusammenhang mit Bestechungsbekämpfung und Korruptionsbekämpfung erlassen sind und werden.

Die Parteien verpflichten sich insbesondere keine Zahlungen oder Wertsachen, die das Ziel oder die Wirkung von Bestechung, Geldwäsche und/oder Erpressung haben, anzubieten oder sonstige unerlaubte oder unangemessene Mittel zur Verschaffung oder Erhaltung von Geschäften oder Geschäftsvorteilen einzusetzen. Dies gilt für jeden Eigentümer, die geschäftsführenden Organe der Gesellschaft, Direktoren, Führungskräfte und andere Angestellten und verbundenen Personen gegenüber jeder Person oder Gesellschaft.

Jede Partei;

- a) verpflichtet sich jedwede Handlung zu unterlassen, die einen Verstoß gegen das Vorgenannte begründet oder dazu führt;
- b) wird die jeweils andere Partei unverzüglich über jedwede Anfrage oder Forderung nach unangemessenen finanziellen oder anderen Vorteilen informieren, die seitens einer im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages stehenden Person gestellt wird;
- c) wird, sofern und soweit verlangt, die jeweils andere Partei und ihre verbundenen Unternehmen unterstützen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen zu befolgen und erkennt an, dass jeder Verstoß gegen diese Klausel einem wesentlichen Vertragsverstoß gleichkommt;
- d) stellt die jeweils andere Vertragspartei von allen Schäden, Verlusten, Kosten, Aufwendungen und Haftungsansprüche (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) frei, die aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel entstehen.

14) TRADE COMPLIANCE

Der Kunde garantiert und sichert zu, dass INEOS sowie ihre Tochtergesellschaften weder durch diese noch zukünftige Lieferungen der Produkte (oder von Gegenständen, in welche die Produkte eingebaut oder die mit den Produkten verbunden werden) durch den Kunden oder einen Dritten etwaigen Ausfuhrkontroll- oder Sanktionsregelungen (einschließlich derjenigen der UN, EU, UK sowie der USA) unterliegt. Der Kunde darf die Produkte (oder Gegenstände, in die Produkte eingebaut oder die mit den Produkten verbunden werden) weder direkt oder indirekt in Länder oder Gebiete liefern, die im Public Statement of the Financial Action Task Force gelistet sind. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift durch den Kunden stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Für den Fall einer Verletzung dieser Vorschrift stellt der Kunde INEOS von jeglicher Haftung, Schäden und Kosten (einschließlich der Rechtsanwaltskosten) sowie sonstiger Ansprüche, die gegen INEOS geltend gemacht werden, frei.